Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E27

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer ist Ihr Vertragspartner?
Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «die Gesellschaft» genannt), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der Margarethenstrasse 38, 4003 Basel. Die für den einzelnen Vertrag zuständige Geschäftsstelle ist aus dem Versicherungsantrag, der Police oder aus allfälligen Nachträgen dazu ersichtlich.

Je nach Versicherungsbranche können Sie auch bei der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG, einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz am Steinengraben 41, 4003 Basel, oder bei der Coop Rechtsschutz AG, einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau, versichert sein.

www.erv.ch
www.nationalesuisse.ch
www.cooprecht.ch

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
Die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?
Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?
Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z. B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Die Prämie wird grundsätzlich einmal im Jahr erhoben. Auf Wunsch sind – allenfalls gegen einen Zuschlag – andere Zahlungsarten möglich. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet die Gesellschaft die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen?
Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:
- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der Gesellschaft unverzüglich zu melden, z. B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer 0848 801 803.
- Bei Abklärungen der Gesellschaft, so z. B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?
Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden
- nach einem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbracht hat:
  – durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
  – durch die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts seitens der Gesellschaft: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?
Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?
Bei Mahnungen und Betreibungen stellt die Gesellschaft folgende Gebühren in Rechnung:
- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)

Was gilt es ausserdem zu beachten?
Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E27

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE REISEVERSICHERUNGEN
2 ANNULLIERUNGSKOSTEN
3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE
4 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL
5 ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWEITPRÜFUNG & SOFORTHILFE FÜR PROBLEMBEHEBUNG
6 DECKUNGSERWEITERUNG HUND & KATZE
7 ERSATZREISE
8 MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE
9 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE
10 REISEGEPÄCK
11 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS
12 REISERECHTSSCHUTZ
13 HEILUNGSKOSTEN-/GÄSTEVERSICHERUNG
14 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT
15 UNFALLKAPITAL
16 FLUGUNFALL
17 AIRLINE-INSOLVENZ-SCHUTZ
18 VULKAN- UND ELEMENTAREREIGNISSE
19 GLOSSAR

PAKETVARIANTEN

Für sämtliche Pakete gelten Ziffer	**1 Generelle Bestimmungen** **19 Glossar**
und zusätzlich	
MULTI TRIP	**2 Annullierungskosten** **3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle** **4 SOS-Schutz am Domizil** **7 Ersatzreise** **11 Reisegepäck während des Transports** **16 Flugunfall**
SINGLE TRIP	**2 Annullierungskosten** **3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle**
ZUSATZPAKET	**6 Deckungserweiterung Hund & Katze** **10 Reisegepäck** **14 Arzt- und Spitalkosten weltweit** **17 Airline-Insolvenz-Schutz** **18 Vulkan- und Elementarereignisse**

Die nachstehenden generellen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG (im Folgenden ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen (2–18) geregelt.
Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE REISEVERSICHERUNGEN

1.1 Versicherte Personen

A Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen. Die Versicherung ist gültig für Personen,
a) die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben;
b) die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sofern sie
- ihre Reiseleistung zusammen mit der Police in der Schweiz buchen bzw. abschliessen oder
- ihre Ferien/ihren Aufenthalt befugterweise in der Schweiz verbringen und die HEILUNGSKOSTEN-/GÄSTEVERSICHERUNG und den SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE abschliessen.

Einschränkende Bestimmung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich: Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie sich im Moment des Versicherungsabschlusses physisch nicht auf französischem Territorium befinden und die Gültigkeit der Police weniger als 4 Monate beträgt.

B Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so sind der Versicherungsnehmer sowie die folgenden, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen versichert: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.

C Ein Abschluss der Jahresversicherung MULTI TRIP JEUNESSE ist nur bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Erreichen des 26. Geburtstages) möglich. Nach Überschreiten des Höchstalters wird die Police bei der darauffolgenden Verlängerung automatisch in eine MULTI TRIP-Jahresversicherung umgewandelt.

D Reisende, die gemeinsam ein Ferienhaus/eine Ferienwohnung, ein Boot oder ein Fahrzeug (abschliessende Aufzählung) mieten, können die Variante SINGLE TRIP EXTRA abschliessen.

E Gruppen von mindestens 5 Personen, welche eine gemeinsame Reise buchen und im Minimum die Hin- und Rückreise gemeinsam absolvieren, können die Variante SINGLE TRIP GRUPPE abschliessen. Die versicherten Personen werden auf einer Teilnehmerliste erfasst, welche der ERV bei Versicherungsabschluss in schriftlicher Form zugestellt wird. Die Versicherungssumme für Annullierungskosten verteilt sich proportional auf die Anzahl Teilnehmer.

1.2 Steuerentrichtungspflicht durch ausländische Versicherungsnehmer

A Allgemeine Ausführungen: Versicherungsnehmer mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland sind selber dafür verantwortlich, dass sie die einschlägigen steuergesetzlichen Vorschriften einhalten. Versicherungsnehmer sollten sich über die in ihrem Domizilland anwendbaren Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit der ERV Anwendung finden, informieren und individuell durch eine fachkundige Person beraten lassen.

B Spezifische Ausführungen zu Deutschland: Die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines Versicherungsverhältnisses zwischen der ERV und einem Versicherungsnehmer, der bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, unterliegt der deutschen Versicherungsteuer. Die deutsche Versicherungsteuer beträgt 19% des Versicherungsentgelts. Der Versicherungsnehmer ist gesetzlich dazu verpflichtet, den Abschluss der Versicherung dem Bundeszentralamt für Steuern mit Sitz in Bonn unverzüglich anzuzeigen. Er hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, beim Bundeszentralamt für Steuern eine eigenhändig unterschriebene Versicherungsteueranmeldung einzureichen und die selbst berechnete Steuer zu entrichten. Ein Vordruck kann auf den Seiten des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) elektronisch abgerufen werden bzw. wird auf Anfrage des Versicherungsnehmers durch die ERV per Post übermittelt. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Deutschland aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.3 Geltungsdauer bei Kombination unterschiedlicher Produkte

Werden mehrere Produkte mit unterschiedlicher Versicherungsdauer kombiniert, gilt die Versicherungsdauer je Produkt getrennt.

1.4 Jahresversicherungen – Geltungsdauer, Kündigungstermin

A Die Jahresversicherungen sind ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tagen gültig und verlängern sich jeweils stillschweigend um weitere 365 Tage, sofern sie nicht mindestens 90 Tage vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

B Kündigungstermin
a) Nach jedem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat, kann
- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung der ERV Kenntnis erhalten hat und
- die ERV spätestens bei Leistungserbringung

den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
b) Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der ERV. Kündigt die ERV, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

C Wird der Vertrag vor Ende der Vertragsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet die ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn,
- der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft,
- die ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

1.5 Prämienzahlung und -änderung

A Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die ERV den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien eingetreten sind.

B Die ERV kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der ERV eintrifft.

1.6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,
a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C, Ziff. 3.2 C und Ziff. 14.3 e);
b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A e);

e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 12.3 und 12.4;
g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
- Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
- gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;

h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
m) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.7 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.

D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

E Die Bestimmungen von Ziff. 1.7 A–D finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.8 Weitere Bestimmungen

A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

B Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles
- bei den Unfallkapitalversicherungen nach 5 Jahren,
- bei den übrigen Versicherungen nach 2 Jahren.

C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.

D Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

F Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

G Adressänderungen sind der ERV unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages bzw. der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.

H Ist ein zu Vergünstigungen berechtigender Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, die ERV unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.

I Rechnungen der ERV sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Mahnungen und Betreibungen stellt die ERV folgende Gebühren in Rechnung:
- gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)

K Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reise gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.

L Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

1.9 Obliegenheiten im Schadenfall

A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Margarethenstrasse 38, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch (REISERECHTSSCHUTZ siehe Ziff. 12.6 D),
- **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003,** Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

B Die versicherte Person hat alles vor und nach dem Schadenfall zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.

D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.

F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden,

wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (beim Erstabschluss von Jahresversicherungen innerhalb von 31 Tagen). Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:
a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
- einer mitreisenden Person,
- einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
- des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;

b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland, Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
d) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
e) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
- die versicherte Person unvorhergesehen bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen etc. sind ausgeschlossen) oder
- der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.

In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;
f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen, Selbstbehalt

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen).
Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt, bei mehreren bei der ERV laufenden Versicherungen sind die Leistungen auf maximal CHF 20 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 50 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.

C Die ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

D Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall über CHF 10 000.– pro Einzelperson wird auf den Teil, welcher diesen Betrag übersteigt, ein Selbstbehalt von 10% zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht. Für Familien beträgt dieser Selbstbehalt 20% ab einer Schadensumme von CHF 20 000.–.

E Für versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland besteht in Ergänzung zu Ziff. 2.3 D ein genereller Selbstbehalt von 10%, aber mindestens CHF 200.– pro Ereignis.

F Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (z.B. Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:
a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;

b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
- von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann,
- von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch die Feststellung und das Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.

2.5 Schadenfall

A Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
- ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
- die Kopie der Versicherungspolice.

3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
- einer mitreisenden Person,
- einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
- des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;

b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
e) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert.

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3.1).

3.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
a) die Kosten
- für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
- eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
g) die anteilsmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung. Diese Leistung entfällt, wenn Anspruch auf einen Gutschein für eine Ersatzreise gemäss Ziff. 7.2 besteht;
h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person
oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
i) die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

D Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (z.B. Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind in Bezug auf Ziff. 3.3 B g) auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:
a) wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 3.3 die Zustimmung erteilt hat;
b) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen;
c) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
d) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

3.5 Schadenfall

A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
- ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
- Kopie der Versicherungspolice.

4 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL

4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer weltweit, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

4.2 Versicherte Ereignisse, Leistung, Schadenfall

Die versicherte Person kann über die ALARMZENTRALE (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003,** den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z.B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). Die ERV übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

5 ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWEITPRÜFUNG & SOFORTHILFE FÜR PROBLEMBEHEBUNG

5.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, er beginnt am ersten und endet am letzten Schul-, Kurs- bzw. Prüfungstag, sofern diese Daten innerhalb der auf der Versicherungspolice festgehaltenen Versicherungsdauer liegen. Ereignisse während der Hin- und der Rückreise sind nicht versichert.

5.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Wenn die Absolvierung des Aufenthaltes/Kurses wegen erstmals aufgetretener psychischer Störungen der versicherten Person infrage gestellt ist, übernimmt die ERV in solchen Fällen die Kosten für die Organisation der notwendigen Sofort-hilfe durch Fachpersonal, nicht jedoch die Therapiekosten.

B Bei Problemen organisatorischer und zwischenmenschlicher Art in Bezug auf Schule/Kursort und Unterkunft/Gastfamilie wird die Organisation für die Problembehebung übernommen.

C Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung bzw. des Testes zur Erlangung des angestrebten Zertifikates erhält die versicherte Person einen Gutschein in der Höhe der anfallenden Prüfungsgebühr, max. jedoch CHF 1000.–, um die gleichwertige Prüfung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Prüfungsergebnisses an einem international anerkannten Prüfungsinstitut ein zweites Mal ablegen zu können. Wird während der Versicherungsdauer mehr als eine Leistungsstufe geprüft, bezieht sich die Leistung der ERV ausschliesslich auf die erste Leistungsstufe.

Voraussetzung dafür ist:
a) Ein allfälliger Eintritts- bzw. Einstufungstest, welcher die Aufnahme in den Kurs/an die Prüfung ermöglicht, muss bestanden worden sein.
b) Der nicht bestandenen Prüfung muss ein Kurs mit einer Dauer von mindestens 6 Wochen vorangegangen sein.
c) Die regelmässige Teilnahme am Unterricht gemäss Lehrplan inkl. Erledigung der Hausaufgaben muss belegt werden können.

5.3 Ausschlüsse
Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 5.2 die Zustimmung erteilt hat.

5.4 Schadenfall
A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung eine Kopie der Buchungsbestätigung des absolvierten Kurses und des Prüfungsresultats,
- Kopie der Versicherungspolice.

C Die ERV behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen wie z.B. Studentenvisum, Rückerstattungsbelege der Schule usw. einzufordern.

6 DECKUNGSERWEITERUNG HUND & KATZE

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer
Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

6.2 Spezielle Bestimmung, versicherte Ereignisse, Leistungen, Ausschluss
Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (beim Erstabschluss von Jahresversicherungen innerhalb von 31 Tagen). Es gelten für Annullierungskosten die Ziff. 2.2–2.5 bzw. für die Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) die Ziff. 3.2 bis 3.5, wobei die Liste der versicherten Ereignisse bei den Ziff. 2.2 A a) und 3.2 A a) um folgenden Punkt erweitert wird:
- eines/einer der versicherten Person gehörenden Hundes/Katze.

Die Leistungen der ERV richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und Leistungen einer bestehenden Annullierungskosten- und Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) und sind auf folgende Summen limitiert:
– Annullierungskosten auf max. CHF 5000.– pro Ereignis;
– SOS-Schutz auf CHF 2000.– pro Ereignis.
Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.

7 ERSATZREISE

7.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

7.2 Anspruch auf eine Ersatzreise
Wenn die versicherte Person auf der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale ihre Repatriierung mit medizinischer Betreuung veranlasst, erhält sie einen Gutschein für eine Ersatzreise im Wert ihres vor der Abreise gebuchten Arrangements, im Maximum CHF 5000.– bei einer Einzelversicherung bzw. CHF 10 000.– bei einer Familienversicherung; in diesem Falle entfällt eine Leistung gemäss Ziff. 3.3 B g).

7.3 Schadenfall
A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, muss die Repatriierung mit medizinischer Betreuung durch eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale veranlasst werden.
B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Kopie der Buchungsbestätigung,
- ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, Quittungen, Bescheinigung und Rechnung der Alarm- oder Notrufzentrale und/oder Polizeirapporte (Originale),
- Kopie der Versicherungspolice.

8 MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE

8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa gültig.

8.2 Versicherte Fahrzeuge
A Personenwagen-Pannenhilfe
Die Versicherung gilt für den von der versicherten Person benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.
B Lieferwagen-Pannenhilfe
Die Versicherung gilt für den versicherten Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg. Das Kontrollschild des zu versichernden Fahrzeuges ist der ERV bei Versicherungsabschluss mitzuteilen. Der Lieferwagenlenker wird nachfolgend (Ziff. 8.3–8.5) «versicherte Person» genannt.

8.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen
A Die ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
e) eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
f) die Kosten gemäss Ziff. 3.3 B h) für die Fortsetzung der Reise bzw. die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
g) eine durch die ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
- dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
- das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
- die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt;

diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

B Die ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

8.4 Ausschlüsse
Leistungen sind ausgeschlossen:
a) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
b) wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 8.3 die Zustimmung erteilt hat.

8.5 Schadenfall
A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
- Originalquittungen und -rechnungen,
- Kopie der Versicherungspolice.

9 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE

9.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

9.2 Versicherte Fahrzeuge
Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

9.3 Versicherte Ereignisse
Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

9.4 Versicherte Leistungen
A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag begrenzt.

9.5 Ausschlüsse
Leistungen sind ausgeschlossen:
a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
d) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
e) bei Sachschäden an Ölwanne und Reifen;
f) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
g) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

9.6 Schadenfall
A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
a) den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
b) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
c) bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
d) allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.

B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
- Zahlungsnachweis der Kaution (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
- Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),

- Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters,
- Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist,
- Kopie der Versicherungspolice.

10 REISEGEPÄCK

10.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.

10.2 Versicherte Gegenstände

A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.

B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

C Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
- in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.

Keine Deckung besteht für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt gelassen oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

10.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

a) Bargeld und Fahrkarten (vorbehältlich Ziff. 10.5 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Ziff. 10.5 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;

b) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;

c) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

10.4 Versicherte Ereignisse

A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel,
- verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

B Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff. 10.4 A nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

10.5 Versicherte Leistungen

A Die ERV entschädigt:

a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;

b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;

c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50% der Versicherungssumme;

d) Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1000.–, für Ticketersatz CHF 2000.–;

e) Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;

f) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;

g) bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;

h) bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;

i) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;

k) für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4000.– pro versicherte Reise.

B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

C Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 5000.– pro Einzelperson bzw. CHF 10 000.– pro Familie begrenzt.

10.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

a) für Schäden infolge von Abnützung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;

b) für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;

c) für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;

d) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;

e) für Gegenstände, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten oder Zelten, oder in abgeschlossenen Fahrzeugen während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.

10.7 Schadenfall

A Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
- bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäckes von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
- nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.

B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
- Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
- Kopie der Versicherungspolice.

C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.

11 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS

11.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Leistungen

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden. Die Leistungen sind auf CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. Versicherungspolice begrenzt, übrige Bestimmungen siehe Ziff. 10.2–10.7.

12 REISERECHTSSCHUTZ

Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz. Die Coop Rechtsschutz ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

12.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

12.2 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz.

B Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.–

a) der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten;

b) der Kosten von beauftragten Experten;

c) der zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;

d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;

e) der Kosten des Inkassos der der versicherten Person zustehenden Entschädigung;

f) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

C Nicht bezahlt werden:

a) Bussen;

b) Schadenersatz;

c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an die Coop Rechtsschutz abzutreten.

12.3 Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

a) Lenker und Halter eines eigenen Fahrzeuges sowie Mieter eines fremden Motorfahrzeuges, zusätzlich sind Streitigkeiten aus Reparatur des eigenen Fahrzeuges versichert;

b) Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels;

c) Mieter eines Feriendomizils;

d) Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;

e) Vertragspartei eines Reisevertrages;

f) Opfer eines Gewaltverbrechens.

12.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

A Schadenersatz

Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung.

B Versicherungsrecht

Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 12.3 erwähnten Eigenschaften.

C Straf- und Administrativverfahren

Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.

D Vertragsrecht

Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):

a) Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;

b) Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;

c) Reisevertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;

d) Schulvertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

12.5 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

a) sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;

b) Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses, ansonsten der Vertragsverletzung;
c) Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten;
d) Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
e) der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
f) Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
g) Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–.

12.6 Schadenfall

A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.
Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.
Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
Die Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.
Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.
Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

D Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

13 HEILUNGSKOSTEN-/GÄSTEVERSICHERUNG

13.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

A Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben.

B Die Familienversicherung gilt für maximal 4 Personen (maximal 2 Erwachsene mit ihren minderjährigen Kindern). Die Versicherungssumme gilt pro Person.

C Die Versicherung gilt weltweit exkl. des Wohnstaates, und dies während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer – maximal 6 Monate pro Aufenthalt.

D Der Versicherungsschutz ist nur gültig, wenn der Versicherungsabschluss bis spätestens am fünften Tag nach dem Einreisedatum in die Schweiz getätigt wird. Für spätere Abschlüsse muss der ERV ein Gesundheitsnachweis eingereicht werden. Der ERV steht es frei, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

E Erfolgt der Versicherungsabschluss vor der Einreise in die Schweiz, so beginnt der Versicherungsschutz an dem in der Police eingetragenen Einreisedatum, jedoch nicht vor der Prämienzahlung und nicht vor der effektiven Einreise der versicherten Person in die Schweiz.
Erfolgt der Versicherungsabschluss nach der Einreise in die Schweiz, so hat der Versicherungsschutz sofort am Tag der Prämienzahlung zu beginnen (vorbehalten Gesundheitsnachweis gemäss Ziff. 13.1 D).

F Die Daten des Versicherungsbeginns und des Versicherungsendes sind zwingend in die Police einzutragen. Sollte das effektive Einreisedatum bei Versicherungsabschluss noch nicht bekannt sein, ist ein in die Zukunft gerichtetes «Zirkadatum» als Versicherungsbeginn zu wählen. Der Versicherungsbeginn muss spätestens innert eines Jahres nach Versicherungsabschluss erfolgen.

G Ist das effektive Einreisedatum bekannt oder wird nachträglich verschoben, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die ERV vor Versicherungsbeginn unter Telefon 0900 275 075 (CHF 1.90 pro Minute, aus dem Festnetz) oder per Fax 058 275 27 42 zu orientieren, ansonsten für jeden angebrochenen Monat eine Prämie fällig ist.

H Eine Rückerstattung der Prämie kann nur dann erfolgen, wenn
a) der Versicherungsschutz noch nicht begonnen hat;
b) bewiesen werden kann, dass die Einreise nicht stattgefunden hat (z.B. mittels Ablehnungsschreiben der zuständigen Behörde in der Schweiz);
c) bewiesen werden kann, dass die versicherte Person vorzeitig in ihren Wohnstaat zurückgekehrt ist. In diesem Fall ist die tarifkonforme Prämie für die effektive Aufenthaltsdauer geschuldet und die ERV erstattet dem Versicherungsnehmer die zu viel bezahlte Prämie.
Kein Anspruch auf Prämienerstattung besteht, wenn für ein und dasselbe Risiko eine anderweitige Versicherung abgeschlossen wurde.

I Für Prämienrückerstattungen oder Anpassungen der Police/Versicherung wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 50.– pro Person bzw. Police erhoben.

K Prämienrückerstattungsanträgen kann nur Folge geleistet werden, sofern diese innert 184 Tagen nach Ablauf des vermeintlichen Versicherungsschutzes eingereicht werden.

13.2 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:
a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

13.3 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:
a) allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
b) bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
d) Zahn- und Kiefererkrankungen;
e) die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
f) Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
g) Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

13.4 Versicherte Leistungen, Selbstbehalt

A Die ERV vergütet bei Unfall oder Krankheit die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. in der allgemeinen Abteilung im Spital für
a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.

B Bei Unfall oder Krankheit übernimmt die ERV die Kosten eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person. Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen. Über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistung entscheiden allein die Ärzte der ERV.

C Bei Unfall oder Krankheit übernimmt die ERV die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis im Maximum 10% der Versicherungssumme, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss.

D Stirbt die versicherte Person während des versicherten Aufenthaltes, übernimmt die ERV die Organisation und die Kosten für die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort.

E Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.– zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht. Für Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses das 60. Lebensjahr vollendet hatten, beträgt dieser Selbstbehalt CHF 500.–.

13.5 Leistungslimiten

A Innerhalb der Versicherungsdauer ist das Total aller Leistungen gemäss Ziff. 13.4 durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

B Die Leistungen für Heilungskosten aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen sind auf CHF 50 000.– pro Person begrenzt.

13.6 Schadenfall

A Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt oder Apotheker beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- Belege der Ein-/der Ausreise,
- ein detailliertes Arztzeugnis,
- Originale der bezahlten Arzt-, Spital- und Apothekerrechnungen,
- Kopie der Versicherungspolice.

14 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT

14.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

14.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei Krankheit oder Unfall übernimmt die ERV im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen die im Ausland entstandenen Kosten gemäss Ziff. 13.4 A (Einschränkung nach regional gültigem Krankenkassentarif entfällt) bis maximal CHF 100 000.– pro Person. Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

14.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:
a) alle unter Ziff. 13.2 und 13.3 genannten Ereignisse;
b) Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
c) Epidemien;
d) Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
e) Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
f) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

14.4 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärem Aufenthalt im Spital) erteilt die ERV Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und all-

fälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

14.5 Schadenfall

A Bei Unfall oder Erkrankung ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- detailliertes Arztzeugnis,
- Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
- Kopie der Versicherungspolice.

C Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

15 UNFALLKAPITAL

15.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

15.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls bezahlt die ERV die vereinbarte Summe, und zwar an die in der Police begünstigten Personen oder, falls solche fehlen, an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.

B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt die ERV das vereinbarte Kapital, bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon.

a) In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:

• Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände	100%
• Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses	100%
• Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung	100%
• Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben	70%
• Verlust eines Unterarmes oder einer Hand	60%
• Verlust eines Daumens	22%
• Verlust eines Zeigefingers	15%
• Verlust eines anderen Fingers	8%
• Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben	60%
• Verlust eines Beines im Unterschenkel	50%
• Verlust eines Fusses	40%
• Verlust der Sehkraft beider Augen	100%
• Verlust der Sehkraft eines Auges	30%
• Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige	70%
• Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	60%
• Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15%
• Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war	45%

b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.

c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.

e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.

f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

15.3 Leistungslimiten

Die ERV bezahlt:

a) im Todesfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
- versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;

b) im Invaliditätsfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200 000.–,
- versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 15.2 B);

c) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen (inkl. FLUGUNFALL) zusammen pro Person im Maximum
- 1 Mio. CHF im Todesfall,
- 2 Mio. CHF im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

15.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind alle unter Ziff. 13.2 genannten Ereignisse.

15.5 Schadenfall

A Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist der ERV innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- Original eines detaillierten Arztzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung,
- Kopie der Versicherungspolice.

16 FLUGUNFALL

16.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (zusätzlich gilt Ziff. 16.4 A), und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet. Wird das Deckungsangebot 2x24 Stunden versichert, so sind der Hin- und der Rückflug gedeckt, nicht aber alle anderen Flüge.

16.2 Versicherte Ereignisse

A Versichert sind Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier bei der rechtmässigen Benützung eines öffentlichen, konzessionierten Luftfahrzeuges erleidet. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, beim Betrieb des Luftfahrzeuges am Boden, beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder als Folge einer Notlandung.

B Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Luftfahrtunternehmen, gegen welche eine Betriebsuntersagung ergangen ist (z.B. in der EU).

16.3 Versicherte Leistungen

Die ERV vergütet nach einem Flugunfall der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person
- die Kosten gemäss Ziff. 13.4 A sowie Ziff. 13.5 B während längstens 5 Jahren ab Unfalltag,
- die Leistungen gemäss Ziff. 15.2 und Ziff. 15.3 im Todesfall oder bei Invalidität.

16.4 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse

A Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort bzw. Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort. In diesem Fall behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsablauf über diesen Zeitpunkt hinaus noch während eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an Gültigkeit.

B Die Ausschlussbestimmungen betreffend kriegerische Ereignisse und Terrorismus (Ziff. 1.6 d)) finden keine Anwendung auf Unfälle, die die versicherte Person erleidet

a) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;

b) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort bzw. der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort. Die zeitliche Begrenzung gemäss Ziff. 16.4 A hat auch hierfür Gültigkeit.

C Bricht jedoch ein Krieg aus
- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
- zwischen auch nur einzelnen der Länder Grossbritanniens, der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, der USA, der Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat,

so tritt Ziff. 16.4 B 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt Ziff. 16.4 B b) erst nach Ablauf eines Jahres danach.

D Die vorstehenden Deckungserweiterungen gelten unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.

16.5 Schadenfall

A Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist der ERV innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- Original eines detailliertes Arztzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung,
- Kopie der Versicherungspolice.

17 AIRLINE-INSOLVENZ-SCHUTZ

17.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (beim Erstabschluss von Jahresversicherungen innerhalb von 31 Tagen). Der Versicherungsschutz gilt weltweit für alle Buchungen von Linienflügen, die in einem offiziellen Flugplan aufgeführt sind, und beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reise, frühestens 28 Tage vor der Reise, und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

17.2 Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Airline-Insolvenz nicht antreten bzw. fortsetzen kann. Als Airline-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen einer Fluggesellschaft bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

17.3 Versicherte Leistungen

A Kann eine versicherte Person ihre Reise nicht antreten, übernimmt die ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf eine andere Fluggesellschaft bis zur Höhe der ursprünglich bei der konkursiten Fluggesellschaft gebuchten und bezahlten Flugleistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zu maximal CHF 1200.– pro Person.

B Im Schadenfall während der Reise übernimmt die ERV die Kosten der Rückreise/Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern

beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Klasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf maximal CHF 1200.– pro Person begrenzt. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht den Heimflug, sondern einen Weiterflug/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt die ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für den einmaligen Weiterflug/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für den Heimflug. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder der Weiterflug gewählt wird.

C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

17.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

a) wenn die Buchung der Reise nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit der Fluggesellschaft getätigt worden ist;
b) wenn der Reiseveranstalter, die ERV oder die ALARMZENTRALE nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 17.3 die Zustimmung erteilt haben;
c) für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter).

17.5 Schadenfall

A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses der Reiseveranstalter, die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
- offizielle Konkursbestätigung,
- Kopie der Versicherungspolice.

18 VULKAN- UND ELEMENTAREREIGNISSE

18.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (beim Erstabschluss von Jahresversicherungen innerhalb von 31 Tagen). Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reise, frühestens 28 Tage vor der Reise, und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

18.2 Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines Elementarereignisses nicht antreten bzw. fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

18.3 Versicherte Leistungen

A Die gesamten Leistungen der ERV sind auf maximal CHF 2000.– pro Ereignis und Person limitiert.

B Kann eine versicherte Person ihre Reise nicht antreten, übernimmt die ERV
- entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung
- oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).

C Im Schadenfall während der Reise übernimmt die ERV
- entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug,
- oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von maximal CHF 700.– pro Person.

D Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

18.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, die ERV oder die ALARMZENTRALE nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 18.3 die Zustimmung erteilt haben.

18.5 Schadenfall

A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses der Reiseveranstalter, die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.

B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
- Bescheinigung des Vorfalles oder ein anderes offizielles Attest,
- Kopie der Versicherungspolice.

19 GLOSSAR

A–Z

Annullierungskosten
Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland
Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Beraubung
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

Elementarereignis
Plötzliches, unvorhergesehenes Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie
Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).

Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Extremsport
Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

Grobe Fahrlässigkeit
Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

Krankheit
Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Öffentliche Transportmittel
Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

Reiseleistung/Arrangement
Als Reiseleistungen/Arrangement gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

Schweiz
Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte
Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z.B. Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen etc.), einschliesslich Zubehör.

Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Unfall
Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

Versicherte Personen
Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer
Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Wertvolle Gegenstände
Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort/Wohnstaat
Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE